



# ABWASSERREGLEMENT

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMUNGEN</b>	
§ 1 Rechtsform	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Abwasseranlagen, Definition Begriffe	4
§ 5 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 6 Kommunale Gewässerschutzstelle	5
§ 7 Kanalisationsplanung	5
<b>II. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN</b>	
§ 8 Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 9 Private Abwasseranlagen	5
§ 10 Abwasseranlagen ausserhalb Bauzonen	6
§ 11 Abwasserkataster	6
<b>III. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT</b>	
§ 12 Anschlusspflicht	6
§ 13 Anschlussrecht	6
§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 15 Anschlussfrist	7
<b>IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	
§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen	7
§ 17 Prüfungskosten	7
§ 18 Baubeginn, Geltungsdauer	8
§ 19 Projektänderung	8
§ 20 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	8
<b>V. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN</b>	
§ 21 Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 22 Abwasser, Begriff	8
§ 23 Nicht verschmutztes Abwasser, Begriff	9
§ 24 Einleitungsbewilligung	9
§ 25 Landwirtschaftsbetriebe	9
§ 26 Haftung	10

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>VI. ABGABEN</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 27 Finanzierung der Abwasseranlagen	10
§ 28 Mehrwertsteuer	11
§ 29 Verjährung	11
§ 30 Zahlungspflichtige	11
§ 31 Verzug, Rückerstattung	11
§ 32 Härtefälle, Zahlungserleichterungen	11
<b>2. Baubeitrag</b>	
§ 33 Sanierungsleitungen	11
<b>3. Anschlussgebühr</b>	
§ 34 Bemessung	12
§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 36 Zahlungspflicht	13
§ 37 Sicherstellung	13
<b>4. Benützungsg Gebühr</b>	
§ 38 Grundsatz	13
§ 39 Verbrauchsgebühr	13
<b>VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	
§ 40 Rechtsschutz	14
§ 41 Strafbestimmungen	14
<b>VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 42 Inkrafttreten	14
§ 43 Übergangsbestimmungen	15
Anhang I Gebührentarif	16
Anhang II Gesuchsunterlagen	17

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Klingnau folgendes

## **ABWASSERREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Rechtsform**

<sup>1</sup>Die Abwasserentsorgung Klingnau ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Klingnau, gemäss § 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

#### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

#### **§ 4 Abwasseranlagen, Definition Begriffe**

<sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel V Technische Ausführungsvorschriften definiert.

#### **§ 5 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## **§ 6 Kommunale Gewässerschutzstelle**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

## **§ 7 Kanalisationsplanung**

Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

# **II. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

## **§ 8 Öffentliche Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Alle Abwasseranlagen innerhalb der Bauzone, welche nicht als private Anlagen gemäss § 9 gelten, bilden öffentliche Abwasseranlagen. Sie werden von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig.

## **§ 9 Private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Als private Abwasseranlagen werden die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) bezeichnet. Sie sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern und verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Mehrere Grundeigentümer können anstelle einzelner Abwasseranlagen einen gemeinsamen Hausanschluss erstellen.

<sup>3</sup>Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

<sup>4</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>5</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze ge-

trennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

<sup>6</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>7</sup>Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

## **§ 10 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die dazu notwendigen Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

## **§ 11 Abwasserkataster**

<sup>1</sup>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

# **III. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT**

## **§ 12 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat eine andere Abwasserbeseitigung.

<sup>3</sup>Im Bereich von Sauberwasserleitungen sind nicht verschmutzte Abwässer, unter Vorbehalt von § 23, anzuschliessen.

## **§ 13 Anschlussrecht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## **§ 14 Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude und bei Erstellung von öffentlichen Sauberwasserleitungen sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung, Anpassung und Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## **§ 15 Anschlussfrist**

<sup>1</sup>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## **IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

### **§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit den in Anhang II aufgeführten Unterlagen einzureichen. Der Gemeinderat erteilt eine Baubewilligung.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das kantonale Gesuchsformular zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert das Gesuchsverfahren.

<sup>4</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Überarbeitung zurückgewiesen.

### **§ 17 Prüfungskosten**

<sup>1</sup>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## **§ 18 Baubeginn, Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

## **§ 19 Projektänderung**

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV

## **§ 20 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme**

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für den Nachweis der Ausführungsqualität der Anlagen vom Eigentümer Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen verlangen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

# **V. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 21 Technische Ausführungsvorschriften**

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2002), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

## **§ 22 Abwasser, Begriff**

<sup>1</sup>Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## **§ 23 Nicht verschmutztes Abwasser, Begriff**

<sup>1</sup>Nicht verschmutztes Abwasser ist:

- a) Fremdwasser, wie  
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser  
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>2</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

<sup>3</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt.

<sup>4</sup>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

<sup>5</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen  
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze,  
wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

## **§ 24 Einleitungsbewilligung**

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

## **§ 25 Landwirtschaftsbetriebe**

<sup>1</sup>Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

---

<sup>2</sup>Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn das Grubenvolumen zu klein ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 26 Haftung**

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **VI. ABGABEN**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 27 Finanzierung der Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Baubeiträge für Sanierungsleitungen
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, angemessene Rückstellungen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug von allfälligen Förderbeiträgen nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Benützungsgebühren gestützt auf die Entwicklung des Schweizerischen Baupreisindex jeweils auf den 1. Januar anpassen, sofern sich daraus eine Erhöhung der Gebühren von mindestens 10% ergibt.

## **§ 28 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

## **§ 29 Verjährung**

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **§ 30 Zahlungspflichtige**

<sup>1</sup>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## **§ 31 Verzug, Rückerstattung**

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% erhoben.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## **§ 32 Härtefälle, Zahlungserleichterungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **2. Baubeitrag**

### **§ 33 Sanierungsleitungen**

<sup>1</sup>Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

### **3. Anschlussgebühr**

#### **§ 34 Bemessung**

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie bemisst sich für alle Bauten nach

- a) den in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (z.B. Dächer, Wege, Plätze, Schwimmbassins, etc.); und
- b) der Bruttogeschossfläche, ermittelt nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

<sup>2</sup>Die Ansätze sind in Anhang I festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr für Hartflächen wird reduziert, wenn das Abwasser versickert, oberflächlich verlaufen gelassen oder über die Hausanschlussleitung direkt in einen Bach eingeleitet wird. Die Reduktion beträgt 50%.

<sup>4</sup>Für begrünte Dächer, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind und durch die Begrünung eine Retentionswirkung erzielen, wird die Anschlussgebühr um 30% reduziert.

<sup>5</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall reduziert sich die Anschlussgebühr für die Bruttogeschossfläche um 66%.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

#### **§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung**

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, wenn der Neubau innert 5 Jahren nach erfolgtem Abbruch realisiert ist. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 34 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## **§ 36 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## **§ 37 Sicherstellung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## **4. Benützungsgebühr**

### **§ 38 Grundsatz**

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, erhebt die Gemeinde eine jährliche Benützungsgebühr.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 39 Verbrauchsgebühr**

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch.

<sup>2</sup>Der Ansatz ist in Anhang I festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>4</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt und in die Kanalisation abgeleitet wird.

<sup>5</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## **VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 40 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 27 ff. kann innert 30 Tagen, seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 5001 Aarau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **§ 41 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## **VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 1. Januar 1982 aufgehoben.

### **§ 43 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 9. Juni 2011, rechtskräftig seit 12. Juli 2011.

**ANHANG I**

**GEBÜHRENTARIF**

**ANSCHLUSSGEBÜHR (§ 34)**

Ansatz Hartfläche pro m<sup>2</sup> Fr. 30.--

Ansatz Bruttogeschossfläche pro m<sup>2</sup> Fr. 20.--

**VERBRAUCHSGEBÜHR (§ 39)**

Pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch Fr. 2.50

## ANHANG II

### Gesuchsunterlagen

#### a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
  - Gewässerschutzbereiche  $A_u$ ,  $A_o$  und  $üB$ ;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger;
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

#### b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.